

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 16. November 1907.

No. 26.

Inhalt: Verordnung betr. die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements. — Verfügung betr. Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals. — Bekanntmachung betr. Erteilung der Exequatur an den italienischen Generalkonsul. — Personalmeldungen. —

Verordnung

betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 23. Januar 1904 betreffend die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 15, Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 813) in Verbindung mit der Verfügung des Reichs-Kanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 23. Januar 1904, betreffend die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, verordnet, was folgt:

Artikel 1.

In § 6, Ziffer 3 der genannten Verordnung treten für die nachstehend aufgeführten Kassen an die Stelle der bisherigen Sätze folgende:

nach Tabora	35	vom Tsd.
„ Udjidji	38	„ „
„ Muansa	31½	„ „
„ Bukoba	34	„ „
„ Schirati	26	„ „
„ Bismarckburg	38	„ „
„ Usumbura	38	„ „
„ Amani	2	„ „

Artikel 2.

In § 6 Ziffer 3 ist hinter „nach Amani 2 vom Tsd.“ einzufügen: nach Ruanda 36½ vom Tsd.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt für jede Kasse mit dem Tage ihres Bekanntwerdens in Kraft.

Daressalam, den 31. Oktober 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J.-No. 16808. III/07.

Verfügung.

Auf Anordnung des Reichs-Kolonialamts wird der durch Runderlass vom 11. August 1897, L.

G. Seite 146, dem § 7 der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals angehängte Zusatz dahin abgeändert, dass im Eingang die Worte

„ist auch dann zuständig“

ersetzt werden durch die Worte

„kann auch dann gewährt werden.“

Daressalam, den 12. November 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld

J. No. 19791 III/07.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der König von Italien den Herrn Thomas Carletti zum Generalkonsul für das deutschostafrikanische Schutzgebiet ernannt hat, ist dem Letzteren die Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Daressalam, den 15. November 1907

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

von Winterfeld.

J. No. 21456. I

Personalmeldungen.

Kaiserliches Gouvernement: Heimgeleitet mit R. P. D. „Prinzregent“ am 13. Oktober: Kanzleihilfe Rux (ausgeschieden am 23. Oktober); mit R. P. D. „Gertrud Wörmann“ am 3. November: Kanzleihilfe Rubens (ausgeschieden am 2. November).

Versetzt: Kolonial-Eleve Menzel, Moschi, Anfang November zum Hauptzollamt Tanga; Kolonial-Eleve Lauff, Bagamojo, zum Bezirksamt Moschi.

Ernannt: Hilfszollbeamter Mensing zum kommissarischen Zollamtsassistenten II. Kl.

Ausgeschieden: Apotheker Greve am 31. Mai 1907, Maschinist Wiener und Laboratoriumsgehilfe Ziegler am 30. Juni 1907.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen: Major Frhr. v. Wangenheim von Mahenge, Unteroffizier Grimm von Usumbura.

Beurlaubt: Leutnants Wintgens, von Dobbeler, Stabsarzt Wittrock, Oberarzt Dr. Schumacher, Feldwebel Heilmann, Unteroffizier Kunz, Sanitätsfeldwebel Sacher, Sanitäts-

unteroffizier Meyer W.

Kommandiert: Sanitätsunteroffizier Senftner zur P. A. Pangani.

Berichtigung zum Amtlichen Anzeiger Nr. 25: Feldwebel Röser nicht zur 1. Kompagnie Moschi, sondern zur P. A. Moschi.